

Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, einen umfassenden Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu erreichen. Dies gilt insbesondere für solche Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

Der Koalitionsvertrag für die 14. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg sieht vor, den Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes vorzulegen. Auch die Gesundheitsministerkonferenz der Länder hat sich für gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Nichtraucher ausgesprochen.

Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums ist Tabakrauch die gefährlichste vermeidbare Innenraumverschmutzung. Er enthält über 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen. In Deutschland sterben nach dieser Studie jährlich über 260 Nichtraucher an passivrauchbedingtem Lungenkrebs und ca. 3000 Nichtraucher an passivrauchbedingten Erkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall oder chronischen Lungenerkrankungen. Es ist daher ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen, den Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens weiter zu verbessern. Dies erfordert gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder hinsichtlich von Rauchverboten in öffentlichen Räumen.

B. Wesentlicher Inhalt

Es werden Regelungen über gesetzliche Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Kindertageseinrichtungen getroffen, da sich dort der besonders schützenswerte Personenkreis der Kinder und Jugendlichen aufhält. Um dem gesetzgeberischen Anliegen Nachdruck zu verleihen und auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit soll außerdem das Rauchen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten gesetzlich verboten werden. Anders als in Schulen und Kindertagesstätten, wo es vorrangig um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht, sollen dort Ausnahmen (Raucherzimmer) möglich bleiben.

Mit Rücksicht auf Besonderheiten und spezielle Therapieziele, z. B. in Palliativstationen, müssen in Krankenhäusern Ausnahmen vom Rauchverbot vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Pflegeeinrichtungen, wo im Übrigen gesetzliche Rauchverbote mit Blick auf den Schutzzweck des Artikel 13 des Grundgesetzes (GG) besonders maßvoll ausgestaltet sein sollten.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Rauchverbote obliegt den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Einrichtungen. Diese haben auch dafür Sorge zu tragen, dass über die Rauchverbote in geeigneter Weise informiert wird.

Damit das gesetzliche Rauchverbot auch praktisch durchsetzbar ist, sollen Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einer angemessenen Geldbuße geahndet werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine nennenswerten Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Verfolgung von Verstößen gegen das Rauchverbot durch die Ortpolizeibehörde kann zu geringfügigen Mehrbelastungen führen. Derartige Ordnungswidrigkeitenverfahren dürften aber selten sein, da die Verpflichtung zur Einhaltung der Rauchverbote und zur Information darüber einem sanktionierenden Verfahren gewissermaßen vorgeschaltet ist. Nur in seltenen Fällen dürfte es daher zu einem Bußgeldverfahren kommen. Hinzu kommt, dass für Bußgeldbescheide kostendeckende Gebühren verlangt werden können, so dass ein finanzieller Ausgleich für eventuelle Mehrbelastungen der Gemeinden sichergestellt ist. Ein zusätzlicher finanzieller Ausgleich nach Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung (Konnexitätsprinzip) ist daher nicht erforderlich.

E. Kosten für Private

Vollzugsaufwand oder -kosten Privater sind aus jetziger Sicht nicht zu erwarten. Ob und in welcher Höhe Kosten für Gaststättenbetreiber anfallen, hängt maßgeblich von deren Entscheidung ab, ob sie abgetrennte Rauchergasträume neu einrichten wollen. Hierbei handelt es sich um keine zwingende finanzielle Belastung durch das Gesetz, sondern um Folgekosten einer unternehmerischen Entscheidung.

Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Justizvollzugsanstalten.

§ 2

Rauchfreiheit in Schulen

(1) In Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt. Auf Schulgeländen befindliche Wohnungen sind vom Rauchverbot nach Satz 1 ausgenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung für volljährige Schüler ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für dort tätige Lehrkräfte Raucherzonen außerhalb von Schulgebäuden im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 3

Rauchfreiheit in Jugendhäusern

In Jugendhäusern ist das Rauchen untersagt.

§ 4

Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder

In den Gebäuden und auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder ist das Rauchen untersagt. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Rauchfreiheit in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen

(1) In den Behörden und Dienststellen des Landes oder der Kommunen sowie in sonstigen vom Land oder den Kommunen getragenen Einrichtungen ist das Rauchen untersagt. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Rauchverbot nach Satz 1 gilt auch in Dienstfahrzeugen. Kommunen im Sinne von Satz 1 sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Regionalverbände sowie Stadt- und Landkreise.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Leitung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausnahmen vom Rauchverbot bei besonderen Veranstaltungen zulassen. Sie kann zudem das Rauchen in bestimmten abgeschlossenen Räumen gestatten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucher-schutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Rauchfreiheit in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

(1) In Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen ist das Rauchen untersagt. Satz 1 gilt insbesondere auch für Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten des Krankenhauses oder der Pflegeeinrichtung. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf mit einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung verbundene Hotels und auf Einrichtungen des Hospizdienstes. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887) genannten Einrichtungen einschließlich der Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder auf Grund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel, zum Beispiel bei der Suchtbehandlung, entgegensteht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden soll, trifft der behandelnde Arzt. Die Klinikleitung hat in den Fällen des Satzes 1 Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit im Krankenhaus und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich im Krankenhaus aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Klinikleitung für die in Satz 1 genannten Patienten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Beschäftigten des Krankenhauses kann die Klinikleitung auf Antrag Raucherzimmer einrichten. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist das Rauchen in abgeschlossenen Räumlichkeiten von Pflegeeinrichtungen erlaubt, wenn diese Räume ausschließlich von Rauchern genutzt oder bewohnt werden und alle Nutzer oder Bewohner des betroffenen Raumes hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Absatz 2 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 7

Rauchfreiheit in Gaststätten

(1) In Gaststätten ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1988 (BGBl. I S. 3419) unterliegt. Satz 1 gilt nicht für Bier-, Wein- und Festzelte sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt nicht für Diskotheken.

(3) Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots

(1) Die Leitungen der in §§ 2 bis 6 genannten Einrichtungen sind für die Einhaltung des Rauchverbots in den von ihnen geleiteten Einrichtungen verantwortlich. Sie haben auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für Gaststättenbetreiber für deren jeweilige Gaststätte. Die Regelung zur Kennzeichnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 in einem Schulgebäude, auf einem Schulgelände sowie auf Schulveranstaltungen raucht, ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 2 vorliegt,
2. entgegen § 3 in einem Jugendhaus raucht,
3. entgegen § 4 in einem Gebäude oder auf einem Grundstück einer Tageseinrichtung für Kinder raucht,
4. entgegen § 5 Abs. 1 in einer Behörde, Dienststelle oder sonstigen Einrichtung des Landes oder einer Kommune raucht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 vorliegt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 in einem Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung raucht, ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
6. entgegen § 7 in einer Gaststätte raucht.

Schüler werden vorrangig mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) zur Einhaltung des Rauchverbots angehalten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 40 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 150 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde. Dies gilt ungeachtet der §§ 33 und 34 SchG sowie des § 16 Abs. 1 Nr. 21 des Landesverwaltungsgesetzes auch in Bezug auf das Rauchverbot an Schulen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein umfassender Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens angestrebt. Dies gilt insbesondere für solche Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Geschützt werden sollen vor allem Nichtraucher, aber auch Raucher. Bei Rauchern, insbesondere bei Gelegenheitsrauchern, kann nicht unterstellt werden, dass sie stets damit einverstanden sind, wenn Dritte in ihrer Gegenwart rauchen und sie damit Passivrauch ausgesetzt sind.

1. Ausgangslage und Anlass

Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums ist Tabakrauch die gefährlichste vermeidbare Innenraumverschmutzung. Er enthält über 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen. Die Zusammensetzung des Passivrauchens ist ebenfalls krebserregend. In Deutschland sterben nach dieser Studie jährlich über 260 Nichtraucher an passivrauchbedingtem Lungenkrebs und ca. 3000 Nichtraucher an passivrauchbedingten Erkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall oder chronischen Lungenerkrankungen. Es ist daher ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen, den Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens weiter zu verbessern. Dies erfordert gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder hinsichtlich von Rauchverboten in öffentlichen Räumen. Nach der Vereinbarung des Koalitionsvertrags für die 14. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg wird die Landesregierung einen Gesetzesentwurf zum Schutz von Nichtrauchern in öffentlichen Gebäuden vorlegen. Darin sollen in denjenigen öffentlichen Räumen gesetzliche Rauchverbote erlassen werden, für die eine klare Regelungskompetenz des Landes besteht und dies fachlich sinnvoll ist.

2. Ziele des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein umfassender Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens angestrebt. Gesetzliche Rauchverbote sind ein wichtiger Schritt, um dies auch in rechtlicher Hinsicht zu gewährleisten. Ziel des Gesetzes ist es, insbesondere die Einrichtungen rauchfrei zu machen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Deshalb werden Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Tageseinrichtungen für Kinder geregelt.

Neben der Gewährleistung der Rauchfreiheit von Schulen, Jugendhäusern und Tageseinrichtungen für Kinder sollen auch die Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten rauchfrei werden. Um dem gesetzgeberischen Anliegen, einen möglichst umfassenden Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Räumen zu erreichen, Nachdruck zu verleihen und insoweit eine Gleichbehandlung mit anderen öffentlichen Einrichtungen herzustellen, sollte auch die Rauchfreiheit in Behörden und Dienststellen des Landes nicht durch eine grundsätzlich mögliche Verschärfung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien über den Nichtraucherschutz in den Behörden und Dienststellen des Landes vom 22. November 2004 (GABl. S. 829) erreicht werden, sondern einem Rauchverbot auf gesetzlicher Ebene der Vorzug gegeben werden.

3. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Das Land ist zum Erlass eines Gesetzes zur Rauchfreiheit in den von diesem Gesetz erfassten Einrichtungen berechtigt. Zwar regelt § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl I S. 2179), dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Die Arbeitsstättenverordnung ist Ausfluss der dem Bund durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (GG) übertragenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsschutzes. Das beabsichtigte Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Baden-Württemberg stellt jedoch eine spezifische gesundheitsschutzrechtliche Regelung, und zwar begrenzt auf die dort genannten Ein-

richtungen, dar. Hier hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten; Recht der Gifte) und ggf. auch nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 GG (Recht der Genussmittel, hier allerdings nur bei Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung). Da der Bund bezüglich der hier betroffenen Einrichtungen hiervon keinen Gebrauch gemacht hat und auch keinen Gebrauch machen wird, ist wiederum die gesetzgeberische Zuständigkeit des Landes gegeben (Artikel 72 Abs. 1 GG). Der Landesgesetzgeber kann daher gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz bis hin zum Rauchverbot in den genannten Einrichtungen als gesundheitsschutzrechtliche Maßnahme erlassen. Im Übrigen hat der Bund keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schul- und Kindergartenrechts und seit der Föderalismusreform auch nicht mehr im Bereich des Heimrechts und des Gaststättenrechts.

II. Inhalt

Das Nichtraucherschutzgesetz regelt erstmalig gesetzliche Rauchverbote für öffentliche Einrichtungen in Baden-Württemberg. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, Kinder und Jugendliche besonders vor den Gefahren des (Passiv-) Rauchens zu schützen, werden Schulen, Jugendhäuser und Kindertagesstätten mit Rauchverboten belegt. Dabei wird das jeweilige Rauchverbot an Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht auf die Innenräume beschränkt, sondern auch auf die dazugehörigen Außenbereiche ausgedehnt. Für volljährige Schüler ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für dort tätige Lehrkräfte sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass die Schulgremien Raucherzonen im Außenbereich des Schulgeländes zulassen. Um dem Anliegen dieses Gesetzes, einen möglichst umfassenden Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Räumen zu erreichen, Nachdruck zu verleihen und auch aus Gründen der Gleichbehandlung und Vorbildfunktion öffentlicher Einrichtungen sieht das Gesetz zudem Rauchverbote in den Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten vor. Auch die Hochschulen des Landes sind von diesem Rauchverbot erfasst.

Das gesetzgeberische Ziel ist in den zuletzt genannten Einrichtungen hier nicht primär der Schutz von Kindern und Jugendlichen, weshalb das Gesetz hier in engen Grenzen Ausnahmen vom Rauchverbot zulässt.

Den Leiterinnen und Leitern der vom Gesetz erfassten Einrichtungen obliegt es, auf das Rauchverbot hinzuweisen und für dessen Einhaltung zu sorgen. Bei Bekanntwerden von Verstößen müssen sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zur Durchsetzung und Gewährleistung der Rauchfreiheit bedarf es bußgeldbewehrter Ordnungswidrigkeitstatbestände. Nicht sanktionsbewehrte gesetzliche Rauchverbote sind untauglich. Bußgeldbewehrt ist nur das verbotswidrige Rauchen selbst, nicht jedoch die Nichterfüllung der Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmepflicht der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Wesentliches Ergebnis der Erforderlichkeitsprüfung

Die erstmalige Einführung umfassender Rauchverbote in Baden-Württemberg ist nur auf einer gesetzlichen Grundlage möglich. Die Rauchverbote erstrecken sich auf viele Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, weshalb eine Regelung durch Verwaltungsvorschrift ausscheidet. Wegen des Rauchverbots in Behörden und Dienststellen des Landes wird auf Ziffer I 2 verwiesen. Das Verbot des Rauchens stellt einen Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen dar; dieses Recht findet seine Schranken in der verfassungsmäßigen Ordnung, wozu auch Landesrecht gehört. Eine (landes-)gesetzliche Regelung ist vor diesem Hintergrund geboten und auch erforderlich.

Rauchverbote auf der Grundlage des Hausrechts (Hausordnung), die ja bereits derzeit überall möglich sind, haben sich häufig als unzureichend erwiesen, um einen wirksamen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu gewährleisten.

B. Einzelbegründung:**Zu § 1:**

Diese Bestimmung bringt den Schutzgedanken des Gesetzes zum Ausdruck. Schulen, Jugendhäuser, sowie Tageseinrichtungen für Kinder sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für ihre Nutzerinnen und Nutzer (Kinder und Jugendliche) auch zu deren Gesundheitsschutz verpflichtet. Die Schule hat zudem einen diesbezüglichen Erziehungsauftrag (§ 1 des Schulgesetzes).

Die Justizvollzugsanstalten werden vom Gesetz nicht erfasst, da spezialgesetzliche Regelungen im Rahmen eines Jugendstrafvollzugs- bzw. Strafvollzugsgesetzes für Baden-Württemberg vorgesehen sind. Im Gesetzentwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes Baden-Württemberg ist eine entsprechende Regelung bereits enthalten.

Zu § 2:

Durch diese Bestimmung wird das Rauchverbot an öffentlichen Schulen (Absatz 1) und an privaten Ersatzschulen sowie privaten Ergänzungsschulen (Absatz 3) eingeführt. Private Ersatz- und Ergänzungsschulen werden von Schulpflichtigen besucht bzw. können von diesen besucht werden und haben damit eine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Funktion. Der Erziehungsauftrag der Schule und die Sorge um die Einhaltung dieses Auftrages erstrecken sich auf die gesamte Zeit, in der die Schüler und Schülerinnen unter der Obhut der Schule stehen. D. h. auch die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten und alle schulischen Veranstaltungen unterliegen der Verantwortung der Schule. Schulische Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes sind solche Veranstaltungen, die im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule durchgeführt werden und bezüglich derer die Schule ein gewisses Mindestmaß an Aufsicht übernimmt. Nicht erforderlich ist, dass die Veranstaltung in Räumen der Schule oder an Schultagen stattfindet. So sind auch Projektwochen oder Schulfeste an schulfreien Tagen schulische Veranstaltungen.

Die derzeit bestehende Rechtslage wird insoweit fortgeschrieben, als für volljährige Schüler ab der 11. Klasse oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für Lehrkräfte an solchen Schulen Raucherzonen im Außenbereich des Schulgeländes, also nur im Freien, durch Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz und nach vorheriger Beteiligung der in Absatz 2 genannten Gremien jeweils für ein Jahr zugelassen werden können. Diese Ausnahmemöglichkeit trägt insbesondere dazu bei, dass Belästigungen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Schule vermieden werden. Die jetzige Regelung stellt eine Verschärfung im Vergleich zur seitherigen Rechtslage dar, wonach Raucherecken auch für noch nicht volljährige Schüler ab der 11. Klasse möglich waren. Die Anhebung der Altersgrenze auf volljährige Schülerinnen und Schüler berücksichtigt zudem die vorgesehene bundesrechtliche Initiative, wonach das Rauchen in der Öffentlichkeit generell erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erlaubt sein soll. Im Übrigen ist es sachgerecht, Lehrer und volljährige Schüler insofern gleich zu behandeln. An Schulen, an denen keine Raucherecken für Schüler eingerichtet werden dürfen, ist dies auch für Lehrkräfte nicht zulässig. Die Raucherzonen auf dem Schulgelände sollten nach Möglichkeit so platziert und beschaffen sein, dass sie nur schwer einsehbar sind und damit ein negatives Vorbildverhalten, insbesondere für jüngere Schüler, vermieden wird.

Das Rauchverbot erstreckt sich auf das Schulgelände und auch auf Schulveranstaltungen außerhalb des Geländes. Die Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) sind wesentlicher Bestandteil des Schulauftrages. Bei der Ausnahmebestimmung nach Absatz 1 Satz 2 ist insbesondere an Hausmeisterwohnungen gedacht. Die verfassungsrechtlich geschützte Sphäre einer privat genutzten Wohnung (Artikel 13 GG) lässt es problematisch erscheinen, ein Rauchverbot auch für diesen Bereich vorzusehen.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung wird das Rauchverbot an Jugendhäusern eingeführt. Die Tatsache, dass Jugendliche immer früher mit dem Rauchen beginnen und das Rauchen vielfach als ein normaler jugendkultureller Bestandteil des Jugendhauses empfunden wurde, hat viele Verantwortliche in den Jugendhäusern veranlasst, das Rauchen auf freiwilliger Basis (räumlich) einzuschränken oder es kraft Hausordnung

ganz zu verbieten. Die konsequente Umsetzung und Beachtung derartiger untergesetzlicher Rauchverbote ist in der Praxis allerdings schwierig, zumal – abgesehen von Hausverboten – kaum abschreckende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Um dem Anliegen eines umfassenden Nichtraucherschutzes im Jugendbereich gerecht zu werden, ist ein gesetzliches Rauchverbot in Jugendhäusern zwingend geboten. Neben der unmittelbaren Schutzwirkung des Rauchverbotes für potentiell betroffene Nichtraucher bzw. Passivraucher, kommt einem gesetzlichen Verbot auch eine nicht zu unterschätzende erzieherische Wirkung zu. Gerade im Bereich der Jugendszene spielen Nachahmungseffekte und gruppendynamische Verhaltensweisen eine wesentliche Rolle. Das Rauchverbot soll negative Vorbilder vermeiden helfen und damit auch für derzeitige Nichtraucher verhaltenslenkende Wirkung dahingehend entfalten, es beim Nichtraucherdasein zu belassen. Eine Ausdehnung des Rauchverbots auch auf die Außenbereiche des Jugendhauses – wie bei Schulen und Kindertageseinrichtungen vorgesehen – wäre unverhältnismäßig, würde von den Betroffenen als Gängelung empfunden und ginge über den Gedanken des reinen Nichtraucherschutzes hinaus. Unter „Jugendhaus“ sind nur die öffentlich zugänglichen und bestimmungsgemäß als solches genutzten Räume zu verstehen, weshalb es eines Verweises auf § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht bedarf. Erfasst sind insbesondere Einrichtungen der offenen und verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und damit auch Jugendhäuser in privater Trägerschaft.

Zu § 4:

Satz 1 regelt die Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder und untersagt daher das Rauchen in den Gebäuden sowie auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder. Tageseinrichtungen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder ist erforderlich, um die Kinder vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung als Folge des Tabakkonsums zu schützen. Dabei geht es zum einen um den aktuellen Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Zum anderen betrifft die Regelung den erzieherischen Grundgedanken im Wege der Vorbildfunktion sowohl gegenüber dem Kind als auch gegenüber den Eltern, um zur Erhöhung der sich entwickelnden individuellen Kompetenz des einzelnen Kindes beizu-

tragen und damit möglichst einem späteren Tabakkonsum durch das Kind vorzubeugen. Wenn die Kinder – anders als Schüler – auch selbst noch nicht versuchen, Tabak zu konsumieren, so besteht doch die Gefahr, dass das Kind durch eine Umgebung, in der das Rauchen selbstverständlich ist, geprägt wird und später den eigenen Tabakkonsum ebenfalls für selbstverständlich hält. Selbst wenn die Eltern des Kindes Raucher sind, wird dem Kind durch seinen Aufenthalt in rauchfreien Tageseinrichtungen für Kinder, in denen es sich mehrere Stunden jeden Tag aufhält, deutlich gemacht, dass das Rauchen keine Selbstverständlichkeit ist.

Neben dem Gebäude, in dem die Tageseinrichtung für Kinder untergebracht ist, wird auch das gesamte Grundstück, auf dem sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, in das Rauchverbot einbezogen. Im Hinblick auf die Erziehung des Kindes wäre es nicht folgerichtig, das Rauchen im Gebäude zu untersagen, das Grundstück, auf dem das Kind insbesondere während der Sommermonate einen erheblichen Teil seines Aufenthaltes in der Tageseinrichtung verbringt, jedoch von der Regelung auszuschließen und hier das Rauchen zuzulassen.

Betroffen von dem Rauchverbot in Tageseinrichtungen für Kinder sind sämtliche das Gebäude oder das Grundstück der Tageseinrichtungen für Kinder betretende Personen. Dieses sind zum einen die Eltern der betreuten Kinder. Diese bringen morgens ihre Kinder in die Tageseinrichtung und holen sie mittags oder nachmittags dort wieder ab. Sie befinden sich somit jeweils nur kurze Zeit in der Tageseinrichtung oder auf dem Grundstück. Für diese Zeit ist ein Rauchverbot zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn ein Elternteil sich aus besonderem Grunde mehrere Stunden in der Einrichtung aufhält, um für längere Zeit bei seinem Kind zu bleiben oder um dort zu helfen.

Zum anderen sind die Bediensteten der Tageseinrichtungen für Kinder betroffen. Auch hier ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Abwägung zwischen den für das Rauchverbot sprechenden gesundheitsbezogenen Interessen einerseits und den Interessen der Beschäftigten andererseits durchzuführen. Da gerade bei kleinen Kindern die Muster für gesundheitliches Verhalten im späteren Leben bereits gebahnt werden, besteht ein hohes Interesse daran, dass in einer Einrichtung, in der sich die Kinder jeden Tag mehrere Stunden aufhalten, seitens der

dort Beschäftigten vorbildhaft nicht geraucht wird. Zudem sollen gerade auch kleine Kinder nicht täglich den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt werden. Darüber hinaus wäre es im Hinblick auf das Rauchverbot in Schulen widersprüchlich, wenn in Einrichtungen, die die Kinder vor Schulbeginn besuchen, geraucht werden darf.

Zu § 5:

Um dem Anliegen dieses Gesetzes, einen möglichst umfassenden Nichtraucher-schutz in allen öffentlichen Räumen zu erreichen, Nachdruck zu verleihen und inso- weit eine Gleichbehandlung mit anderen öffentlichen Einrichtungen herzustellen, soll auch die Rauchfreiheit in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes nicht durch eine grundsätzlich mögliche Verschärfung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien über den Nichtraucherschutz in den Behörden und Dienststellen des Landes (GABl. 1988, S. 650; GABl. 1997, S. 35; GABl. 2004, S. 829) erreicht werden, sondern auch diesbezüglich einem Rauchverbot auf gesetz- licher Ebene der Vorzug gegeben werden. Hinzu kommt, dass künftig auch kommu- nale Behörden, Dienststellen und Einrichtungen erfasst werden sollen, was eine ge- setzliche Regelung ohnehin erforderlich macht. Eine Verortung des Rauchverbots im Gesetz erscheint auch im Interesse eines in sich stimmigen und vollständigen ge- setzlichen Regelungswerkes geboten. Im Vergleich zur seitherigen Regelung stellt das jetzige Rauchverbot, das nur noch in eingeschränkterem Umfang Ausnahmen zulässt, eine deutliche Verschärfung dar. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbe- handlung und Glaubwürdigkeit ist dieser Schritt folgerichtig.

Für eine gesetzliche Regelung spricht auch, dass Besucherinnen und Besucher von Behörden und Dienststellen des Landes künftig unmittelbar vom Rauchverbot erfasst werden, wohingegen im Falle einer Verschärfung der Verwaltungsvorschrift dieser Personenkreis nur mittelbar über die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung betref- fen wäre. Hinzu kommt, dass bei einer gesetzlichen Regelung ein Verstoß gegen das Rauchverbot bußgeldbewehrt sein kann. Gerade im Falle beharrlicher Zuwiderhand- lungen gegen das Rauchverbot durch Besucher besteht ein Bedürfnis für eine effek- tive Sanktionsmöglichkeit.

Der Begriff der sonstigen Einrichtung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist bewusst weit gefasst. Entscheidend ist hier nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die staatliche oder kommunale Trägerschaft. Daher fallen auch Theater, Museen, Bibliotheken, aber auch Mehrzweckhallen und Sportstätten, die vom Land oder den Kommunen getragen werden, unter die Bestimmung. Sonstige Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind auch rechtsfähige (§ 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg) und nicht rechtsfähige Anstalten in der Trägerschaft des Landes oder der Kommunen. Auch Eigenbetriebe und privatrechtlich organisierte Eigengesellschaften, wie beispielsweise Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, an denen das Land oder die Kommunen mehrheitlich beteiligt sind, gehören dazu. Auch die staatlichen Hochschulen im Sinne von § 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sind sonstige Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, da sie nicht nur rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern zugleich staatliche Einrichtungen sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LHG). Das Rauchen ist nur „in“ diesen Einrichtungen verboten. Das bedeutet, dass nur geschlossene Einrichtungen, wie zum Beispiel Sporthallen, nicht jedoch Einrichtungen im Freien, wie zum Beispiel kommunale Sportplätze, von der Regelung erfasst sind.

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Rauchverbot vor. Eine solche Ausnahme kommt entweder bei besonderen Veranstaltungen, bei denen die Beachtung des Rauchverbots unangemessen wäre, oder in Bezug auf bestimmte abgegrenzte Räumlichkeiten (Raucherzimmer) in Betracht. Die Entscheidung trifft die jeweilige Leitung der Behörde oder Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Anders als bei Schulen, Jugendhäusern und Kindertagesstätten, wo vorrangig Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen und daher wegen der Vorbildfunktion der dort Verantwortlichen ein möglichst ausnahmsloses Rauchverbot anzustreben ist, wird mit der Ausnahmeregelung nach Absatz 2 ein vertretbarer Handlungsspielraum für die Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen offen gehalten. Die Einrichtung von Raucherzimmern steht unter dem Vorbehalt, dass die schutzwürdigen Belange der Nichtraucher dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu § 6:

Absatz 1 bestimmt für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ein generelles Rauchverbot. Auf dem Krankenhausgrundstück außerhalb von Gebäuden gilt das Rauchverbot anders als bei Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht, da das Rauchverbot im Krankenhaus Patientinnen und Patienten und in der Pflegeeinrichtung Bewohnerinnen und Bewohner schützen soll. Satz 2 zählt beispielhaft einige Örtlichkeiten auf, in denen die Rauchfreiheit ebenfalls gelten soll. Von der Rauchfreiheit ausgenommen sind nach Satz 3 mit einem Krankenhaus oder Pflegeheim verbundene Hotels und die Einrichtungen des Hospizdienstes. Durch die Verweisung in Satz 4 sind Wohnungen in Krankenhausgebäuden ebenfalls nicht vom Rauchverbot erfasst; insoweit wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Bezug genommen. Der Begriff des Krankenhauses ist in § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) bereits legal definiert; Satz 5 stellt klar, dass dieser Krankenhausbegriff auch hier gelten soll. Damit sind auch die in § 2 Nr. 1 KHG genannten Ausbildungsstätten vom Rauchverbot des § 6 erfasst. Zudem fallen alle Rehabilitationseinrichtungen unter die Bestimmung und zwar ungeachtet dessen, ob sie bereits durch § 2 Nr. 1 KHG mit umfasst sind.

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sieht Absatz 2 Ausnahmemöglichkeiten für Patientinnen und Patienten in besonderen Situationen vor. Hierzu gehören zum einen Patientinnen und Patienten, die sich im Bereich der Palliativmedizin oder in einer psychiatrischen Behandlung befinden oder aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Forensik untergebracht sind. Diesen Patientinnen und Patienten kann, insbesondere für den Zeitraum von mehreren Monaten oder länger, das Rauchen nicht untersagt werden. Zum anderen kann sich bei manchen Patientinnen und Patienten, die Raucher sind und die das Krankenhausgebäude nicht verlassen können oder dürfen, ein Rauchverbot negativ auf den Heilungsprozess auswirken. In allen diesen Fällen soll die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Entscheidung darüber treffen, ob bezüglich einer derartigen Patientin oder eines derartigen Patienten eine Ausnahme vom generellen Rauchverbot im Krankenhaus gemacht wird. Für diese Patientinnen und Patienten hat die Leiterin oder der Leiter des Krankenhauses Vorkehrungen zu treffen, dass ihnen das Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen (zu bestimmten Zeiten oder

an bestimmten Orten, auch im Freien) ermöglicht wird. Dabei hat die Leiterin oder der Leiter dafür Sorge zu tragen, dass durch diese Ausnahmemöglichkeit der Schutz der nicht rauchenden Patientinnen und Patienten vor dem Passivrauchen soweit wie möglich gewährleistet und das Gebot der Rauchfreiheit im Krankenhaus durch diese Einzelfallausnahmen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Nach Absatz 3 können für im Krankenhaus beschäftigte Personen Raucherzimmer eingerichtet werden, wobei die Grundsätze des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 zu beachten sind. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Klinikleitung.

Absatz 4 sieht in Bezug auf Pflegeheime eine noch weitergehende Ausnahme vom Rauchverbot vor. Danach ist das Rauchen in abgeschlossenen Räumlichkeiten erlaubt, wenn diese Räume ausschließlich von Raucherinnen oder Rauchern bewohnt werden und alle Bewohnerinnen und Bewohner des betroffenen Raumes hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Diese über die – nur für Krankenhäuser geltenden – Ausnahmemöglichkeiten der Absätze 2 und 3 hinausgehende Regelung trägt dem Schutzzweck des Artikel 13 GG Rechnung, wonach der Schutzbereich der Wohnung, wozu auch eine Unterkunft in einer Pflegeeinrichtung gehört, verfassungsrechtlich garantiert ist. Dem stünde ein ausnahmsloses Rauchverbot in Pflegeheimen entgegen. Die Häuslichkeit der bewohnten Zimmer muss gewahrt bleiben, was die Möglichkeit gesetzlicher Rauchverbote stark einschränkt. Maßvoll ausgestaltete Rauchverbote beispielsweise in gemeinschaftlich genutzten Räumen und in Zimmern, die sowohl von Nichtrauchern und Rauchern bewohnt werden, sind verfassungsrechtlich zu vertreten. Selbst bei Räumen, die nur von Rauchern bewohnt werden, bedarf die Ausnahme vom Rauchverbot der Zustimmung aller betroffenen Bewohner.

Zu § 7:

Durch diese Bestimmung wird das Rauchverbot in Gaststätten eingeführt. Vor allem in Gaststätten wird traditionell viel geraucht und damit eine besondere Gefahr des Passivrauchens geschaffen. Das Gesetz verfolgt das Ziel, im Gefolge anderer europäischer Länder Gaststätten grundsätzlich rauchfrei zu machen. Gastronomische Außenbereiche, wie beispielsweise Biergärten und Straßencafes, sind von der Bestimmung nicht erfasst (Absatz 1 Satz 3).

Aktuelle Messungen des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ), die auch in Baden-Württemberg durchgeführt wurden, haben ergeben, dass die Gesundheitsbelastung in der Gastronomie durch lungengängige Partikel sehr gravierend ist. Das DKFZ führt in der Studie weiter aus, dass die Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen wissenschaftlich sehr gut belegt und daher eine gesetzliche Regelung zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Gastronomie erforderlich sei. Nur eine rauchfreie Gastronomie, so das DKFZ, vermindere für die Betroffenen das Risiko, an Krebs, Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauferkrankungen zu erkranken und daran zu versterben.

Eine weitere Veröffentlichung des DKFZ analysiert die Situation in anderen Ländern, die bereits eine rauchfreie Gastronomie eingeführt haben, und kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsätze in der Gastronomie stabil, die dortigen Arbeitsplätze gesichert und die Zustimmung der Bevölkerung zum Rauchverbot zu über 90 % gegeben sei.

Der Gaststättenbegriff nach Absatz 1 ist weit gefasst. Nach dem geltenden Gaststättenrecht fallen darunter alle Einrichtungen, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist (§ 1 Abs. 1 Gaststättengesetz). Unter „Gaststätten“ sind sowohl Speise- als auch Schankwirtschaften im Sinne des Gaststättenrechts zu verstehen und zwar unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind, wie zum Beispiel Gaststätten ohne Alkoholausschank, oder ob es sich um vorübergehende Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen handelt, wie beispielsweise gastronomische Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen. Damit sind neben Restaurants auch Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- bzw. Straußwirtschaften und alle weiteren gastronomischen Betriebe erfasst. Ausgenommen sind nach Absatz 1 Satz 3 allerdings Bier-, Wein- und Festzelte. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Zelte nur temporäre Einrichtungen sind. Den Festzeltwirten bleibt es dennoch unbenommen, kraft ihres Hausrechts das Rauchen zu untersagen. Ebenfalls vom Rauchverbot ausgenommen sind die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten, z. B. Imbissstände und Verkaufsbuden, und die Außengastronomie, z.B. Biergärten und Straßencafés.

Die Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, die bereits Rauchverbote für Gaststätten erlassen haben, zeigen, dass zumindest mittelfristig keine Umsatzeinbußen in der Gastronomie eingetreten sind. In Irland hat die Zahl der Beschäftigten im Gaststättengewerbe nach Einführung des gesetzlichen Rauchverbots zugenommen.

Absatz 2 eröffnet für Gaststättenbetreiber und Gaststättenbetreiberinnen die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Um den Anteil der Nichtraucher in der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen und dem Anliegen dieses Gesetzes Nachdruck zu verleihen, dürfen diese Raucherräume nur Nebenräume sein. Die Raucherräume sind in deutlich erkennbarer Weise als solche zu kennzeichnen. Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift zu gestalten sind. Sie müssen auch so platziert werden, dass sie jedem potentiellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen. Neben dem Raucherraum muss mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher vorhanden sein. Das Gesetz fordert außerdem eine vollständige Abtrennung der Nebenräume. Obwohl es sich hierbei um keinen bauordnungsrechtlichen Rechtsbegriff handelt, kann insofern auf die dortigen Definitionen (insbesondere auf § 7 und § 14 Abs. 1 LBOAVO) zurückgegriffen werden. Damit ist klargestellt, dass Vorhänge oder so genannte spanische Wände nicht ausreichen, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den übrigen Gasträumen (Nichtraucherräumen) nicht beeinträchtigt werden.

Satz 2 sieht ein ausnahmsloses Rauchverbot für Diskotheken vor. Dies dient vor allem dem Schutz der Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schadstoffkonzentration in Diskotheken besonders hoch ist bei gleichzeitig körperlicher Aktivität der Gäste, was zu stärkerer Inhalation der schadstoffhaltigen Innenraumluft führt.

Absatz 3 stellt klar, dass die bundesgesetzlichen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, also insbesondere § 5 der Arbeitsstättenverordnung, vorrangig gelten (Art. 31 GG).

Zu § 8:

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Leiterinnen und Leiter der vom Gesetz erfassten Einrichtungen dafür verantwortlich, dass das Rauchverbot in den von ihnen geleiteten Einrichtungen eingehalten wird. Da ein Verstoß gegen das in diesem Gesetz geregelte Rauchverbot nach § 9 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, müssen alle Personen, die die vom Gesetz erfassten Grundstücke und Gebäude betreten, in geeigneter Weise auf das Rauchverbot hingewiesen werden. Nach Satz 2 trifft diese Verpflichtung die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Einrichtung. Die Hinweisschilder sind in jedem Eingangsbereich anzubringen und müssen deutlich sichtbar sein.

Aus der Verpflichtung der Leiterinnen und Leiter der in § 1 Satz 1 genannten Einrichtungen, für die Rauchfreiheit der von ihnen geleiteten Einrichtungen zu sorgen, folgt, dass sie bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um Wiederholungen zu vermeiden. Dieses können allgemeine Aufklärungsmaßnahmen oder Maßnahmen gegen einzelne Raucher sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 obliegt die Hinweispflicht im Bereich der Gaststätten den Gaststättenbetreibern und Gaststättenbetreiberinnen, also den jeweiligen Inhabern der gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Satz 2 stellt klar, dass nicht nur auf das grundsätzlich geltende Rauchverbot hingewiesen werden muss, sondern auch die abgetrennten Rauchergasträume deutlich erkennbar zu kennzeichnen sind.

Zu § 9:

Ein effektiver Schutz von Nichtrauchern kann allein auf freiwilliger Basis nicht erreicht werden. Aufforderungen und Appelle reichen nicht aus, um die in §§ 2 bis 7 genannten Einrichtungen rauchfrei zu machen. Um das wichtige Rechtsgut der Gesundheit zu schützen, bedarf es daher zur Gewährleistung der Rauchfreiheit in den genannten Einrichtungen der Festlegung bußgeldbewehrter Ordnungswidrigkeitentatbestände. Ohne die Androhung von Geldbußen ist das im Gesetz enthaltene Rauchverbot in dem erforderlichen Umfang tatsächlich nicht durchzusetzen.

Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände für Verstöße gegen das Rauchverbot in den vom Gesetz erfassten Einrichtungen. Die Regelung richtet sich an diejenigen Personen, die in diesen Einrichtungen rauchen, ohne dass eine der in §§ 2 bis 7 genannten Ausnahmen vorliegt. Besonderheiten gelten für Schüler, gegen die primär andere Maßnahmen zu ergreifen sind.

Ein Verstoß gegen die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmepflichten nach § 8 soll nicht bußgeldbewehrt sein. Hier können gegebenenfalls disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Auch Interventionen im Rahmen von Aufsichts- und Konzessionsentscheidungen sind denkbar.

Absatz 2 regelt die Höhe der Geldbuße. Wird in einer der in den §§ 2 bis 7 genannten Einrichtungen geraucht, wird eine Geldbuße von maximal 40 Euro für ausreichend angesehen. Für die tatsächliche Höhe der Geldbuße sind die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles maßgebend. Für den Wiederholungsfall sieht das Gesetz eine deutlich höhere Geldbuße von maximal 150 Euro vor. Dieser Höchstbetrag wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Betroffenen beharrlich und in uneinsichtiger Weise gegen das Rauchverbot verstoßen.

Absatz 3 bestimmt die sachlich zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Zuständig sollen ausnahmslos die Ortspolizeibehörden sein, da diese die gebotene Ortsnähe zu der Einrichtung aufweisen und für die Aufklärung des Sachverhalts sowie die Beurteilung der örtlichen Verhältnisse am geeignetsten erscheinen. Dies gilt auch in Bezug auf die Sanktionierung von Rauchverbotsverstößen an Schulen und zwar ungeachtet der Zuständigkeitsregelungen in §§ 33 und 34 des Schulgesetzes und in § 16 Abs. 1 Nr. 21 des Landesverwaltungsgesetzes, wonach für die Schulaufsicht die dort genannten Behörden zuständig sind.

Zu § 10:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Termin ist gewählt worden, da am 1. August 2007 ein neues Schuljahr beginnt.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Ingesamt wurden 60 Verbände, Organisationen und Interessenvertretungen angehört. Davon haben 33 eine Stellungnahme abgegeben. Das Ziel des Gesetzes, die Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen und einen Schwerpunkt auf die Bereiche zu legen, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten, wurde von den Beteiligten ganz überwiegend begrüßt und positiv bewertet. Einige Beteiligte haben das Gesetz aber auch in Teilbereichen kritisiert oder insgesamt in Frage gestellt. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vorgebracht:

1. Forderung nach weitergehenden und strengeren Rauchverboten

Das Deutsche Krebsforschungszentrum verweist darauf, dass nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch chronisch Kranke besonders geschützt werden müssten. Entsprechend der Empfehlung der WHO sollte es daher 100% rauchfreie Gebäude geben. Alle Ausnahmen vom Rauchverbot sollten gestrichen werden. Auch Kinderspielplätze sollten erfasst werden. Die vorgesehene Geldbuße sei zu gering. Der Landesjugendring fordert ebenfalls ein ausnahmsloses Rauchverbot, da Rauchen überall gleich schädlich sei und Kinder und Jugendliche überall vor Passivrauch geschützt werden müssen. Pro Rauchfrei e.V. kritisiert die vielen Ausnahmen und unpräzisen Bestimmungen, die zu vorhersehbaren juristischen Auseinandersetzungen führten. Auch für die Außenbereiche der Jugendhäuser und Pflegeeinrichtungen wird wegen der Vorbildfunktion ein Rauchverbot gefordert. Die Entscheidungsbefugnis über die Ausnahmen vom Rauchverbot dürfe nicht den Einrichtungsleitungen oder Schulgremien übertragen werden. Die Beschaffenheit und technischen Anforderungen von Raucherräumen müssten genauer definiert werden. Für die Einrichtungsleitungen werden bei Pflichtverstößen Konsequenzen, nämlich Bußgelder von 1000 € gefordert. Das DKFZ fordert bei verbotswidrigem Rauchen 100 € und für säumige Hausrechtsinhaber 500 € Geldbuße. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Suchtprophylaxe spricht sich für ein Rauchverbot im Außenbereich der Jugendhäuser aus. Zudem fordert sie – ebenso wie das DKFZ – einen weitergehenden Schutz der Bediensteten. Der Landessportverband Baden-Württemberg spricht sich dafür aus, das gesetzliche Rauchverbot auch auf privat betriebene Sporthallen, Hallenbäder oder sonstige Sporteinrichtungen auszudehnen.

Es ist nicht Ziel des Gesetzes, das Rauchen zu verbieten, sondern einen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu schaffen. Ausnahmen für Raucher sind daher vertretbar, sofern die Belange des Nichtraucher-schutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. In einem abgetrennten Raum, der nur die Funktion eines Raucherraumes hat und daher freiwillig aufgesucht werden kann, besteht die Problematik des Nicht-raucherschutzes nicht. Bei Kindern- und Jugendlichen stellt sich hier allerdings die Problematik der Negativvorbilder, die es zu vermeiden gilt. Das Gesetz will die „Bevölkerung“ schützen und damit auch chronisch Kranke. Eine Kontrolle bei Kinderspielplätzen wäre mit vertretbarem Aufwand kaum möglich. Anders als bei Kindertagesstätten spielt dort die Vorbildfunktion von Bezugspersonen, wie etwa Erzieherinnen, keine Rolle. Eine Streichung der Ausnahmen z.B. für Wohnräume wäre verfassungsrechtlich bedenklich. Zu der Kritik des Vereins Pro Rauchfrei ist auszuführen, dass Tabakrauch im Freien von Nichtrauchern zwar häufig als Belästigung empfunden wird, aber keine Gesundheitsgefahr darstellt. Ziel des Gesetzes ist es aber nicht, tabakrauchbedingte Belästigungen zu vermeiden, sondern einen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu schaffen. Daher enthält das Gesetz grundsätzlich keine Rauchverbote im Freien. Juristische Auseinandersetzungen sind bei Verbotsnormen, die in die Freiheitsrechte Einzelner eingreifen, stets zu erwarten. Durch die maßvollen Ausnahmetatbestände wird derartigen Streitigkeiten bereits im Vorfeld begegnet. Der Aspekt der Vorbildfunktion gilt nur in Bezug auf Kinder und Jugendliche. Bei Jugendlichen ist es nicht zu vermeiden, dass sie rauchende Gleichaltrige in der Öffentlichkeit, z.B. auf dem Bürgersteig vor dem Jugendhaus, wahrnehmen. Die geforderten detaillierten Anforderungen an Raucherräume sind zu bürokratisch und in der Praxis nicht mit vertretbarem Aufwand kontrollierbar. Es bestehen durchaus Sanktionsmöglichkeiten für die Einrichtungsleitungen (s. Einzelbegründung zu § 10). Bezüglich des Arbeitnehmerschutzes hat das Land keine Gesetzgebungskompetenz, da der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung in § 5 ArbStättV von seiner diesbezüglichen Normsetzungsbefugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Sporthallen und Hallenbäder sind nur dann vom gesetzlichen Rauchverbot erfasst, wenn sie in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft stehen. Dies werden zwar die meisten der genannten Einrichtungen sein, aber durchaus nicht alle. Die Beschränkung auf staatliche und kommunale Einrichtungen ist mit Blick auf die besondere Pflichtenstellung der öffentlichen Hand bezüglich des Nichtraucherschutzes vertretbar.

2. Schulen

Nach Ansicht des Gemeindetags Baden-Württemberg fällt die Nutzung der Räumlichkeiten der Schule nur während des Unterrichts unter § 2, wohingegen außerschulische Veranstaltungen (z.B. in der Schulturnhalle) unter § 5 fielen. Die Eigenverantwortung der Gemeinde werde verletzt, wenn Schulgremien auch bei außerschulischen Veranstaltung mitbestimmen könnten.

Nach seinem klaren Wortlaut gilt § 2 sowohl für schulische als auch für außerschulische Veranstaltungen auf dem Schulgelände. Die schulischen und nichtschulischen Veranstaltungen überschneiden sich in zeitlicher Hinsicht häufig, so dass eine klare Trennung insofern kaum möglich sein dürfte. Zudem schlosse eine temporäre Raucherlaubnis (z.B. ab 18.00 Uhr) die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes für die übrige (rauchfreie) Zeit aus, da die gesundheitsschädlichen Substanzen sich lange in der Innenraumluft halten und sich zudem an Wänden, Vorhängen und Möbeln festsetzen und von dort wieder an die Innenraumluft abgegeben werden. Die Schulgremien sind lediglich befugt, Raucherzonen (sog. Raucherecken) im Freien zuzulassen, nicht jedoch Ausnahmen in schulischen Gebäuden.

2.1 Raucherzonen an Schulen werden befürwortet

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg, hält Raucherzonen an Schulen in der vorliegenden Form für akzeptabel. Auch die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in Baden-Württemberg begrüßt die Ausnahmemöglichkeiten (Raucherzonen), da ein generelles Rauchverbot nur zu örtlichen Verlagerungen führe.

Insbesondere die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in Baden-Württemberg plädiert klar für die Möglichkeit, Raucherzonen an Schulen einzurichten, und spricht sich zugleich für flankierende pädagogische Konzepte aus.

2.2. Raucherzonen an Schulen werden abgelehnt oder in der vom Gesetz vorgesehenen Weise kritisiert

Städtetag, Landeselternbeirat, Landespflegerat, Landesjugendring und die Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Suchtprophylaxe lehnen Raucherzonen an Schulen ab. Dies widerspreche dem Ziel des Gesetzes und stelle eine Verharmlosung der tabakrauchbedingten Gesundheitsgefahren dar. Nach Ansicht des Städtetages ist die Kontrolle der Raucherecken zudem schwierig. Auch Forderungen nach kälteschützenden Unterständen für die Winterzeit seien zu erwarten, was zu Mehrkosten führe. Der Landeselternbeirat moniert, die Politik soll die unbequeme Entscheidung über die Einrichtung von Raucherzonen nicht auf die Schulkonferenz verlagern; dies belaste das innerschulische Klima. Die Landesstelle für Suchtfragen fordert für die Zulassung der Raucherzonen an Schulen eine „einvernehmliche Mehrheitsentscheidung“ aller Schulgremien; zudem gelte es, ein negatives Vorbildverhalten für Kinder zu vermeiden. Der Landespflegerat trägt vor, durch das Zulassen von Raucherzonen entstehe der Eindruck, Rauchen sei eine Selbstverständlichkeit, für die offizielle Räume geschaffen werden.

Die Raucherzonen wurden im Rahmen einer Expertenanhörung von Schulleitern befürwortet. Sie sollen vor allem Belästigungen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Schule vermeiden helfen (Kippen im Vorgarten der Angrenzer). Für ein ausnahmsloses Rauchverbot sprechen dagegen die Glaubwürdigkeit und die Grundintention des Gesetzes (keine Verbrüderung rauchender Lehrer und Schüler durch gemeinsame Raucherzonen). Die Landesregierung hat sich aus den genannten Gründen für Raucherzonen entschieden. Die Entscheidung zur Einrichtung von Raucherzonen auf die Schulgremien zu übertragen, trägt zur Entbürokratisierung bei und erweitert den Handlungsspielraum vor Ort. Die von der Landesstelle für Suchtfragen vorgeschlagene Konsenslösung für die Raucherzonen an Schulen erscheint bürokratisch und schwerfällig. Berücksichtigt wurde allerdings der dortige Vorschlag, Raucherzonen so auszugestalten, dass Negativvorbilder vermieden werden.

3. Angebliche Ungleichbehandlung zwischen Schulen und Jugendhäusern

Das Rote Kreuz, Landesverband Baden, hält es für nicht nachvollziehbar, warum in Jugendhäusern ausnahmslos nicht geraucht werden darf, wohingegen in Schulen weiterhin Ausnahmeregelungen für Lehrer und ältere Schüler gelten sollen.

Sowohl *in* Schulen als *in* Jugendhäusern gilt ein absolutes Rauchverbot. Auf dem Grundstück des Jugendhauses darf im Freien ohne Einschränkung geraucht werden. Dagegen *kann* das Rauchen auf dem Schulgelände nur in speziell ausgewiesenen Raucherzonen, die von den Schulgremien alljährlich neu beschlossen werden müssen, erlaubt werden. Die Regelung für die Schulen ist daher strenger als diejenige für Jugendhäuser.

4. Jugendhäuser

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg schlägt vor, alle Einrichtungen im Sinne des SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – in das Gesetz einzubeziehen, also auch Mutter/Kind- und Erziehungshilfeeinrichtungen. Das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung hält den Begriff des Jugendhauses für zu unbestimmt. Es bleibe unklar, ob beispielsweise sozio-kulturelle Zentren, kirchliche Jugendtreffs und Einrichtungen nach SGB VIII darunter fallen.

Zunächst sollen die Rauchverbote auf die im Gesetz genannten Einrichtungen beschränkt bleiben. Bei den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Lebens- und Aufenthaltsort der Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss auch eine gewisse Privatsphäre gewahrt werden (ähnlich der Situation in Pflegeheimen). In der Regel sind in den stationären Einrichtungen Jugendliche erst ab 14 Jahren und älter untergebracht. Zudem besteht nach § 45 SGB VIII die Möglichkeit, im Rahmen der Betriebserlaubnis und Aufsicht auch Auflagen zum Nichtraucherschutz zu erteilen. Schließlich kann bereits derzeit davon ausgegangen werden, dass die Einrichtungen bereits entsprechende hausrechtliche Regelungen haben. Jugendhäuser sind ortsfeste und dauerhafte Einrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, die allen Jugendlichen zur Freizeitgestaltung offen stehen. Temporäre Zusammenkünfte Jugendlicher an einem bestimmten Ort begründen kein „Jugendhaus“ im Sinne des Gesetzes.

5. Tageseinrichtungen für Kinder

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg schlägt vor, Rauchverbote auf Innenräume und Außenspielflächen zu beschränken. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg, kritisiert, dass in Tageseinrichtungen für Kinder ein generelles Rauchverbot – auch im Freien – gelten soll. Er regt an, Raucherräume zuzulassen.

Aus Gründen der Vorbildfunktion der Erzieher/innen sollte auf dem gesamten Gelände der Tageseinrichtung nicht geraucht werden.

6. Behörden, Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Landes und der Kommunen

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg spricht sich aus Kosten- und Arbeitszeitgründen gegen die Möglichkeit von Raucherräumen in Behörden aus. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg, äußert sich kritisch zu der Möglichkeit, das Rauchen in Behörden bei bestimmten Veranstaltungen zu erlauben. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Suchtprophylaxe fordert insofern eine Konkretisierung des Begriffs „besondere Veranstaltung“. Die Landestelle für Suchtfragen hält ein Rauchverbot auf kommunalen Sportplätzen für wirklichkeitsfremd. Der Gemeindetag Baden-Württemberg sieht in § 5 eine Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung, stellt seine Bedenken aber zunächst zurück.

Es besteht keine Pflicht der Behördenleitung, Raucherräume einzurichten. Aus Kosten- und anderen Gründen kann darauf auch verzichtet werden. Das Zulassen von Ausnahmen ist eine normative Wertentscheidung, die naturgemäß unterschiedlich gesehen werden kann. Eine Spezifizierung der „besonderen Veranstaltung“ im Sinne des § 5 Abs. 2 wäre kaum praktikabel und zudem unnötig bürokratisch. Der Einwand der Landestelle für Suchtfragen, Rauchverbote auf kommunalen Sportplätzen seien wirklichkeitsfremd, trifft einerseits zu, andererseits war ein solches Rauchverbot im Freien auch nicht intendiert.

Das Gesetz verbietet das Rauchen „in“ kommunalen Einrichtungen. Damit sind nur geschlossene Einrichtungen gemeint, was im Rahmen der Gesetzesbegründung nun klargestellt wurde.

7. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG) trägt eine Reihe grundsätzlicher Bedenken vor. Nichtraucherschutz in Krankenhäusern und Pflegeheimen sei auf Basis des Hausrechts bereits in vorbildhafter Weise sichergestellt. Das Gesetz sei eine unnötige Überregulierung und Bürokratisierung. Die individuelle Sachlage vor Ort könne nicht mehr berücksichtigt werden. Problematisch sei, das Rauchverbot auf die gesamte Einrichtung auszudehnen. Hier wird eine Ungleichbehandlung beispielsweise zu Banken moniert. Es sei ausreichend, das Rauchen auf extra bestimmte Raucherräume zu beschränken. Bei „Nichtraucher-Doppelzimmern“ werde Druck auf Personen ausgeübt, mit dem Rauchen aufzuhören. Die vom Gesetz vorgesehene Einrichtung von Raucherräumen für Mitarbeiter stehe im Widerspruch mit dem Ziel eines rauchfreien Krankenhauses. Für die meisten Krankenhäuser wäre aber eine Regelung akzeptabel, die Rauchverbote mit designierten Raucherzimmern vorsieht. Die Suchtbehandlung sollte als weiteres Beispiel für eine Ausnahme in § 6 Abs. 2 aufgenommen werden. Auch im Außenbereich direkt am Eingang sollte das Rauchen verboten werden. Abzulehnen sei die Verantwortung der Einrichtungsleitung für die Durchsetzung des Rauchverbots. Die Leitungen wüssten nicht, welche Maßnahmen hier zu ergreifen seien. Verbotsschilder würden häufig nicht beachtet. Weitergehende Maßnahmen seien dem Krankenhaus nicht zumutbar. Fraglich sei auch, ob den Leitungen ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB drohe. Der Begriff Pflegeeinrichtung sollte durch „Altenpflegeheime“ ersetzt werden. Der Aspekt der Unverletzlichkeit der Wohnung in Pflegeheimen sei nicht hinreichend berücksichtigt. Es sei unverständlich, dass für Bewohner eines „Nichtraucher-Doppelzimmers“ nicht die Möglichkeit zur Einrichtung von Raucherzimmern vorgesehen sei. Verfehlt sei der Hinweis in § 6 Abs. 4 auf § 6 Abs. 2, wonach der behandelnde Arzt eine Einzelfallentscheidung zu treffen habe.

Die Durchsetzung des Rauchverbots sei für die Heimleitung schwierig, insbesondere bei schuldunfähigen Bewohnern. Die Abgrenzung zwischen § 5 (kommunale Einrichtung) und § 6 (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) müsste gesetzlich klargestellt werden.

Die Landesstelle für Suchtfragen trägt vor, die Formulierung in § 6 Abs. 2 („soweit wie möglich“) verhindere die für den Nichtraucherchutz erforderlichen Baumaßnahmen im Krankenhaus. Zudem wird das Fehlen objektiver Differenzierungskriterien für therapeutische Ausnahmen vom Rauchverbot in Krankenhäusern kritisiert und vorgeschlagen, sowohl dem behandelnden Arzt als der Klinikleitung die Entscheidungsbefugnis zu übertragen. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg sieht die Ausnahmen für bestimmte Patientengruppen in Krankenhäusern kritisch, stimmt dieser Lösung im Ergebnis aber dennoch zu. Zudem wird empfohlen, die Möglichkeit, Raucherzimmer für Beschäftigte des Krankenhauses einzurichten, wegen der Vorbildfunktion der Klinikbeschäftigten zu streichen. Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (BPA) hält eine Klarstellung für erforderlich, wonach das Gesetz nur für (teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen gilt. Aufgrund der häuslichen Situation in Pflegeheimen seien Rauchverbote bereits derzeit „häufig nicht durchsetzbar“, zumal keine wirksamen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Es wird gefordert, dass Verstöße gegen das Rauchverbot in Pflegeheimen nicht als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Moniert wird einerseits Überregulierung und andererseits werden weitergehende gesetzliche Rauchverbote im Außenbereich vor den Eingängen der Krankenhäuser gefordert und die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit kritisiert, Raucherräume für Mitarbeiter einzurichten. Diese Aussagen widersprechen sich. Entgegen der Ansicht der BWKG schafft das Gesetz durchaus Möglichkeiten, individuelle Sachlagen angemessen zu berücksichtigen (z.B. in § 6 Abs. 2 und 3). Gesundheitseinrichtungen sollten bezüglich des Gesundheitsschutzes anders behandelt werden als Einrichtungen des Kreditgewerbes. Patienten und Heimbewohner sollten davor geschützt werden, dass beispielsweise aus Zimmern rauchender Verwaltungsmitarbeiter Rauch in Krankenzimmer eindringt. Das Gesetz müsste nach den Vorgaben der BWKG akzeptabel sein, da es gerade vorsieht, das Rauchen auf bestimmte Räume zu beschränken.

Das Verboten des Rauchens in „gemischten“ Doppelzimmern ist im Interesse des Gesetzeszieles alternativlos. Selbst wenn dies von rauchenden Mitbewohnern als Druck empfunden würde, ist dies hinzunehmen. § 6 Abs. 2 sieht durchaus die Möglichkeit vor, Raucherzimmer für die Patienten einzurichten. Insoweit wird auf die Einzelbegründung zu § 6 verwiesen („an bestimmten Orten“). Auf diesem Missverständnis beruht ein Großteil der Kritik der BWKG. Eine Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen im Außenbereich bspw. am Eingang besteht nicht.

Dem Ordnungswidrigkeitenverfahren vorgeschaltete Maßnahmen der Einrichtungsleitungen sind zur unbürokratischen Durchsetzung des Rauchverbots sinnvoll. Das Bußgeldverfahren kommt nur als ultima ratio in Betracht. Ein Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB ist nicht realistisch, da ein kausaler Schaden nachgewiesen werden müsste, was de facto kaum möglich sein wird. Andere Bundesländer beabsichtigen sogar (hohe) Bußgelder bei entsprechenden Pflichtverstößen der Einrichtungsleitungen. Hausrechtliche Rauchverbote sind ähnlich schwer durchzusetzen wie gesetzliche. Im Verhältnis § 5 und § 6 gilt: *lex specialis derogat legi generali*. Entgegen dem Vorschlag der Landesstelle für Suchtfragen soll die Formulierung in § 6 Abs. 2 („so weit wie möglich“) belassen werden, da keine zusätzlichen Kosten für die Kliniken entstehen sollen. Beibehalten werden soll auch die Entscheidungsbefugnis des behandelnden Arztes, da nur dieser eine fundierte therapeutische Entscheidung treffen kann. Zu den Ausführungen des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg ist auszuführen, dass Raucherzimmer für Beschäftigte des Krankenhauses dazu beitragen, den Betriebsfrieden zu wahren. Die Vorbildfunktion tritt bei Einrichtungen, wo sich überwiegend Erwachsene aufhalten, in den Hintergrund. Es handelt sich zudem um eine Kann-Regelung, die den Gestaltungsspielraum der Klinik vor Ort erweitert, d.h. flexible Ausnahmemöglichkeiten schafft. Die gesetzliche Regel bleibt das Rauchverbot. Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (BPA) stellt einerseits fest, es bestünden kaum wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen das Rauchverbot in Pflegeheimen, andererseits fordert er, Verstöße gegen das Rauchverbot in Pflegeheimen nicht als Ordnungswidrigkeit gesetzlich zu ahnden, sondern diese Verstöße sanktionsfrei zu belassen. Dieser Forderung steht entgegen, dass alle vom Gesetz erfassten Einrichtungen möglichst gleich behandelt werden sollten. Der besonderen Situation der Pflegeeinrichtungen als Wohnungen wurde in § 6 Abs. 4 bereits Rechnung getragen.

Übernommen wurde der Vorschlag der BWKG, die Suchtbehandlung als weiteres Beispiel für eine Ausnahme vom Rauchverbot in das Gesetz aufzunehmen. Berücksichtigt wurde auch der Vorschlag, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf stationäre Pflegeeinrichtungen einzuschränken. Auch die von der BWKG angeregte Präzisierung des § 6 Abs. 4 Satz 1 wurde vorgenommen („genutzt oder bewohnt werden und alle Nutzer oder Bewohner“), desgleichen die Präzisierung des § 6 Abs. 4 Satz 2 („Absatz 2 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend“).

8. Gaststätten

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg, moniert, dass der Schutz der Beschäftigten, insbesondere in der Gastronomie, nicht verbessert wird. Pro Rauchfrei e.V. fordert, Diskotheken und Hotels müssten ohne Ausnahme explizit einbezogen werden. Die Ausnahmen für bestimmte gastronomische Betriebe seien abzulehnen. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Suchtfragen lehnt die Ausnahmen für Bier-, Wein- und Festzelte ab.

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg lehnt das Rauchverbot in der Gastronomie wegen ordnungspolitischer und verfassungsrechtlicher Bedenken ab. Der Besuch einer Gaststätte sei – anders als bei Behörden und Krankenhäusern – freiwillig und daher der Kontakt zu Rauchern nicht zwangsläufig. Gaststätten seien keine öffentlichen Gebäude. Die Gaststätten seien wirtschaftlich unterschiedlich betroffen, je nach Betriebsgröße und Betriebsform. Das führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Kleinbetriebe mit nur einem Gastraum, die ein Drittel aller Betriebe ausmachten, litten besonders unter dem Rauchverbot. Auch ein ausnahmsloses Rauchverbot träfe die getränkeorientierten Kleingaststätten besonders hart. Die Umsatzprognosen des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ), auf die der Gesetzentwurf allein abhebe, seien durch andere Studien widerlegt, wonach mit Umsatzeinbußen von ca. 10 % zu rechnen sei. Eine zusätzliche Wettbewerbsverzerrung entstehe durch die Privilegierung der Paragastronomie, z.B. der Vereins- und Feuerwehrfeste. Diskotheken würden besonders benachteiligt, da dort keine Rauchernebenräume zulässig seien. Die wirtschaftlichen Folgen seien massiv. Zudem sei mit Lärmbelästigungen vor den Diskotheken zu rechnen. Andere Bundesländer seien von einem ausnahmslosen Rauchverbot in Diskotheken abgerückt.

Es sei eine überflüssige und bürokratische Überregulierung, dass das Rauchen nur in „Nebenzimmern“ erlaubt sei. Für Sonderveranstaltungen (z.B. Smokers Night, Zigarrenverkostung) müssten Ausnahmen zugelassen werden. Ähnlich wie in § 6 Abs. 4 müsste bei geschlossenen Veranstaltungen in Gaststätten das Rauchen erlaubt sein, wenn ausschließlich Raucher teilnehmen oder alle Teilnehmer einverstanden seien. Bezüglich der Sanktionen dürften Gastwirte nicht strenger behandelt werden als die Leiter der übrigen vom Rauchverbot betroffenen Einrichtungen. Das DKFZ spricht sich für eine komplett rauchfreie Gastronomie mit Nullbelastung aus. Eine effektive Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherzimmern sei nicht möglich. Lüftungssysteme oder Filteranlagen sowie Raucherkabinen seien ineffizient und aus gesundheitspolitischen, ökologischen und betriebswirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Die entsprechenden Absätze des Gesetzentwurfs seien daher zu streichen. Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag begrüßt das Gesetzesvorhaben grundsätzlich. Das Rauchverbot in der Gastronomie sei notwendig und angemessen. Bürokratische Hindernisse und Wettbewerbsverzerrungen müssten so gering wie möglich gehalten werden. Begrüßt werden die Ausnahmen für die Außengastronomie und das Reisegewerbe. Es gelte, Mehrkosten für die Unternehmen zu vermeiden. Auch in Diskotheken sollte ein abgetrennter Raucherbereich angeboten werden. Mit Blick auf den Jugendschutz wird auf die Möglichkeit einer zeitlichen Regelung des Rauchverbots in Diskotheken hingewiesen. Der Bundesverband Deutscher Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller (BDTA) hält die restriktiven Rauchverbote in Gaststätten für besorgniserregend. In Irland hätten wegen des Rauchverbots rund 1000 Pubs schließen müssen. Diese Gefahr drohe in Baden-Württemberg vor allem den einräumigen Kleingaststätten. Dort sei der Anteil der rauchenden Gäste besonders hoch. Daher sollte der Einraumgastronomie ein Wahlrecht (Raucher- oder Nichtraucherzimmern) eingeräumt werden; ebenso den Diskotheken. Sofern bauliche Veränderungen zur Abtrennung der Raucherräume erforderlich seien, müssten Übergangsfristen eingeräumt werden. Die Auswirkungen des Gesetzes sollten in zwei bis drei Jahren bewertet werden. In die unternehmerische Freiheit und das Konsumentenverhalten der Kunden werde übermäßig eingegriffen. Technische Lösungsansätze über Lüftungssysteme sollten berücksichtigt werden. Ähnlich wie der BDTA äußert sich auch der Länderverband Süddeutscher Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller (LSTA).

Bezüglich des Arbeitsschutzes hat das Land keine Gesetzgebungskompetenz, da der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung in § 5 ArbStättV von seiner diesbezüglichen Normsetzungsbefugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Für Diskotheken sieht das Gesetz ein ausnahmsloses Rauchverbot vor. Wegen des Wohnraumcharakters (Art. 13 GG) sind Hotels vom Gesetz nicht erfasst. Die Ausnahme für die Festzelte lässt sich wegen der Seltenheit derartiger Veranstaltungen vertreten. Der vom DEHOGA vorgebrachte Einwand der Freiwilligkeit eines Gaststättenbesuches überzeugt nicht.

Die Studie des DKFZ, die stabile Umsätze nach Einführung des Rauchverbots ausweist, stützt sich auch auf offizielle Regierungsangaben aus den betreffenden Ländern. Aufgrund der Erfahrungen anderer Länder ist davon auszugehen, dass ein Rauchverbot auch in Baden-Württemberg zu keinen Umsatzeinbußen führt. Sollten die Umsätze wider Erwarten dennoch zurückgehen, müsste dies im Interesse des Gesundheitsschutzes hingenommen werden. Verbotsnormen wirken sich je nach Intensität der Betroffenheit stets unterschiedlich aus. Eine (bewusste) Wettbewerbsverzerrung kann darin nicht gesehen werden. Entgegen der Vermutung des DEHOGA sind vom Gesetz alle Gaststätten erfasst und zwar unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind, wie zum Beispiel Gaststätten ohne Alkoholausschank, oder ob es sich um vorübergehende Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen handelt, wie beispielsweise gastronomische Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen. Das ausnahmslose Rauchverbot in Diskotheken ist notwendig, weil bei Jugendlichen Nachahm- und Nachfolgeeffekte eine große Rolle spielen. Gibt es einen Raucherraum in der Diskothek und hält sich der Kern der Clique dort auf, wird der Gruppenzwang dazu führen, dass sich auch die Nichtraucher dorthin begeben und damit dem Passivrauchen ausgesetzt sind. Da sich Diskotheken nicht in Wohngebieten befinden, dürfte sich die Lärmbelästigung durch Freiluftraucher in Grenzen halten. Die Begrenzung des Rauchens auf Nebenräume nach § 8 Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Raucher eine Minderheit in der Gesamtbevölkerung sind. Ausnahmen für Sonderveranstaltungen sind abzulehnen, da diese der Grundintention des Gesetzes zuwiderlaufen und dadurch Umgehungsmöglichkeiten geschaffen würden. Da Gaststätten keine Wohnräume im Sinne des Art. 13 GG sind, kommt auch eine § 6 Abs. 4 entsprechende Regelung nicht in Betracht.

Bezüglich der Sanktionen sieht das Gesetz keine Schlechterstellung der Gastronomen gegenüber den Leitern der übrigen vom Rauchverbot betroffenen Einrichtungen vor. Das Gesetz enthält keine Ausführungen zu Lüftungssystemen, Filteranlagen oder Raucherkabinen. Daher kann entgegen der Forderung des DKFZ insoweit auch nichts gestrichen werden. Ein temporäres Rauchverbot (zum Beispiel bis 24.00 Uhr) ist nicht geeignet, den Nichtraucherschutz für die übrige rauchfreie Zeit sicherzustellen, da die gesundheitsschädlichen Substanzen sich in Wänden, Teppichen, Polstermöbeln usw. festsetzen und von dort an die Innenraumluft abgegeben werden. Wegen der Stellungnahme des BDTA wird auf die obige Bewertung verwiesen. Auch die Forderungen des BDTA und des LSTA können nicht erfüllt werden, ohne das gesetzgeberische Ziel nach einem umfassenden und effektiven Nichtraucherschutz preiszugeben.

9. Kosten

Der Landesjugendring Baden-Württemberg schlägt ein Förderprogramm des Landes zur Einbettung des Rauchverbots in pädagogische Maßnahmen vor. Desgleichen mahnt die Landesstelle für Suchtfragen bei einem allgemeinen Rauchverbot in Gaststätten den Aufbau öffentlicher Tagesstätten für alkohol- und nikotinabhängige Menschen an. Die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in Baden-Württemberg hält die Aussage für unzutreffend, wonach durch das Gesetz keine Kosten für Private verursacht werden. Die privaten Schulträger müssten Hinweisschilder beschaffen und wegen der Überwachung des Rauchverbots entstehe zusätzlicher Personal- und Verwaltungsaufwand. Auch der Gemeindetag Baden-Württemberg sieht wegen der Hinweispflicht nach § 8 Kosten auf die Gemeinden zukommen. Diese Kosten müssten nach Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung ausgeglichen werden. Wegen der eventuell nicht gedeckten Kosten der Ordnungswidrigkeitenverfahren behalte man sich einen Kostenausgleich vor.

Die Vorschläge bezüglich eines Förderprogramms und auch bezüglich der Neuschaffung öffentlicher Tagesstätten sind mit dem Gesetzesziel nach weitgehender Kostenneutralität nicht vereinbar. Nennenswerte Kosten für Private entstehen nicht, da die Hinweisschilder auch „selbstgemacht“ sein können und bereits derzeit der Pausenhof und das Schulgelände kontrolliert werden muss.

Zusätzliche Kontrollgänge sind wegen des gesetzlichen Rauchverbots nicht zwingend erforderlich. Ob der aufsichtsführende Lehrer auf die Gewaltfreiheit oder auf die Rauchfreiheit an der Schule achtet, steigert dessen Personalkosten nicht. Auch die Kosten für die Hinweisschilder in kommunalen Einrichtungen dürften sich aus den oben genannten Gründen in Grenzen halten.

10. Umsetzungsfragen

Weiter vorgebrachte Anmerkungen beispielsweise zur Kontrolle des Rauchverbots in den einzelnen Einrichtungen und dessen Sanktionierung bei Verstößen betreffen die Umsetzung des Gesetzes und sind nach Inkrafttreten gemeinsam mit den jeweils betroffenen Akteuren zu lösen.

Einige Verbände haben darauf verwiesen, dass die Rauchverbote durch Beratungs- und pädagogische Angebote ergänzt werden müssten. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hält die Vollzugszuständigkeit bezüglich des Gaststättenrauchverbotes für unklar. Die Zuständigkeit für die Ordnungswidrigkeitenverfahren ist im Gesetz klar geregelt; die gaststättenrechtliche Zuständigkeit wird durch das Gesetz nicht verändert.